

Fütterungsrichtlinien 2025 nach Bio Suisse

Knospe-Tiere sollen artgerecht ernährt werden mit Futtermitteln, deren Anbau nicht mit den Flächen für die menschliche Nahrungsmittelproduktion konkurriert. Bei allen Tierarten wird das Ziel «100 % Biofutter» mit betriebseigenem Knospe-Futter angestrebt. Zufgeführte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und werden bevorzugt aus Knospe-Anbau bezogen. Die Futterkomponenten und die angewendeten Techniken der Futterbereitung müssen naturnah und energie-schonend sein. Futtermittel müssen GVO-frei sein.



Nichtwiederkäuer

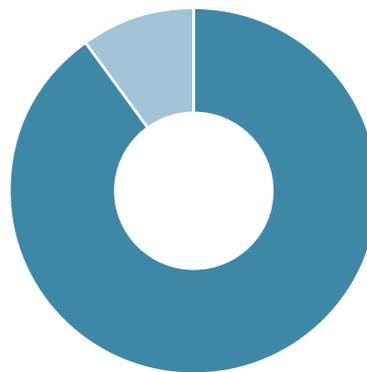
Nichtwiederkäuer (Schweine, Geflügel, Pferde, Kaninchen) sind mit 100 % biologischen Futtermitteln zu füttern. Mindestens 90 % der Futtermittel müssen Knospe-Qualität haben. Der Anteil an nach Schweizer Bioverordnung (CH-BioV) oder EU Bioverordnung (EU-BioV) produziertem Futter darf maximal 10 % ausmachen, abzüglich eines allfälligen konventionellen Anteiles, wie er bei Schweinen und Junggeflügel noch erlaubt ist. In CH- / EU-BioV-Qualität sind die folgenden Komponenten erlaubt:

Für Nichtwiederkäuer erlaubte Komponenten in CH- / EU-BioV-Qualität

gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 4.2.4.2

- Grundfutter (siehe Seite 3, gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 4.2.1.2)
- Dextrose
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe
- Molkereiabfälle (für Schweine, gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 5.4.2)
- Kräuter und Gewürze
- Riboflavinhaltiges Fermentationsprodukt
- Johannisbrotbrocken (nur für Pferde)

CH-/EU-BioV-Futter
max. 10 %



Knospe-Futter
min. 90 %

Geflügel, Pferde und Kaninchen müssen auf Knospe-Betrieben mit 100 % Biofutter gefüttert werden. 90 % des Futters müssen Knospe-Qualität haben, 10 % des Futters dürfen CH- oder EU-BioV-Qualität haben.